

(3) Eine kurzfristige Durchführung der Investitionen muß gewährleisten, daß die Investitionen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem höchsten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

(4) Entsprechend den Festlegungen des Perspektivplanes sind die Investitionen auf die entscheidenden Abschnitte der Volkswirtschaft zu konzentrieren sowie für die Rationalisierung der vorhandenen Produktionsanlagen und Einrichtungen einzusetzen. Kapazitätserweiterungen müssen der Perspektive entsprechen und dürfen nur dann erfolgen, wenn alle Kapazitäten ökonomisch ausgenutzt sind.

§ 3

Territoriale Koordinierung der Investitionen

(1) Durch die territoriale Koordinierung der Investitionen ist das Investitionsgeschehen und die Entwicklung ganzer Wirtschaftsgebiete einheitlich und rationell zu gestalten. Sie gewährleistet die territoriale Einordnung der Investitionen, die Senkung des gebietswirtschaftlichen Investitions- und Arbeitskräfteaufwandes, die Ausnutzung der innerbetrieblichen Ressourcen und die umfassende Anwendung moderner Methoden der Baudurchführung, wie Fließfertigung und kompaktes und kombiniertes Bauen.

(2) Die Möglichkeiten der territorialen Konzentration der Investitionen durch Bildung von Investitionskomplexen und Errichtung von Gemeinschaftsanlagen der Produktion, der technischen Erschließung, der Verwaltung und Versorgung sind zur Verbilligung der Investitionen und Senkung der Selbstkosten bei Einhaltung der in den Plänen gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben voll auszunutzen.

«4

Verantwortlichkeit

(1) Die Planung und Leitung der Investitionstätigkeit muß zum Hauptbestandteil der Leitungstätigkeit auf allen Ebenen der Volkswirtschaft werden. In allen Phasen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen muß die Einheitlichkeit der Leitung und eine klare Abgrenzung der Verantwortung gewährleistet werden.

(2) In Abhängigkeit von der Stellung der Investitionen im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß, ihrer Größe und Kompliziertheit sowie ihrer gebietswirtschaftlichen Auswirkungen werden Verantwortlichkeit, Entscheidungsbefugnis, Finanzierung und Methoden der Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Investitionen unterschiedlich geregelt. Dabei haben die WB als ökonomische Führungsorgane der Zweige eine besondere Verantwortung für das gesamte Investitionsgeschehen in ihrem Bereich.

(3) Die Bezirksplankommissionen sind verantwortlich für die territoriale Koordinierung aller Investitionen in ihrem Bezirk. Dabei haben sie das Investitionsgeschehen in den Wirtschaftsgebieten durch zweckmäßige Konzentration und Kombination sowie durch die zeitliche Koordinierung der Durchführung bei Einhaltung der volkswirtschaftlichen Aufgaben einheitlich und rationell zu gestalten.

§5

Planting der Investitionen

(1) Die Planung der Investitionen muß im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne auf Programmen zur Entwicklung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft, insbesondere der füllenden Zweige, der Wirtschaftsgebiete und den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die Entwicklung wichtiger Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse basieren.

(2) Die materielle und finanzielle Sicherung der Investitionen und deren Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Zweige müssen im System der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der Perspektiv- und der Jahrespläne durch die Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtproduktes, die Erzeugnisbilanzen bzw. Teil Verflechtungsbilanzen, die Material- und Ausrustungsbilanzen, die Arbeitskräftebilanzen, die Finanzbilanzen u. a. erfolgen.

(3) Die Planung der Investitionen muß der Einheit von Zweig- und Territorialplanung Rechnung tragen. Die gebietswirtschaftlichen Auswirkungen der Investitionen sind in den Programmen für die komplexe Entwicklung von Wirtschaftsgebieten und Städten zu planen.

§«

Die Anwendung ökonomischer Hebel

(1) Die WB und die anderen wirtschaftsleitenden Organe sowie Betriebe und Einrichtungen sind durch das System ökonomischer Hebel am höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt der Investitionen materiell zu interessieren.

(2) Das System der Finanzierung der Investitionen ist so zu gestalten, daß die Mittel von den Betrieben und den WB im Prinzip selbst erwirtschaftet werden. Die Inanspruchnahme von Investitionsmitteln ist an langfristige Normative zu binden. Ausgehend von den Aufgaben des Perspektivplanes erhalten die WB bzw. die ihnen gleichgestellten Organe und die Betriebe zur Finanzierung ihrer Investitionen Anteile der Amortisationen und des Nettogewinns. Darüber hinaus sind zur Finanzierung der Investitionen Kredite einzusetzen.

(3) Zur Senkung des Investitionsaufwandes und zur vollen Ausnutzung vorhandener Kapazitäten sowie gebietswirtschaftlicher Ressourcen sind ökonomische Hebel insbesondere in Form der Produktionsfondsabgabe und gebietswirtschaftlicher Abgaben anzuwenden.

(4) In den Liefer- und Leistungsbetrieben einschließlich der Projektierungsbetriebe ist durch die wirtschaftliche Rechnungsführung und durch entsprechende Preisbildung ein materielles Interesse an einer raschen Fertigstellung der Leistungen in hoher Qualität mit einem hohen Nutzeffekt zu schaffen.

(5) Das System der Entlohnung und Prämierung ist sowohl in den Projektierungseinrichtungen als auch in den Liefer- und Leistungsbetrieben mit dem erreichten ökonomischen Nutzen zu verbinden.